

Leitlinien für die naturnahe Gestaltung von Freiflächen in Baugebieten und Gestaltungsvorschriften für Vorgärten und für die Einfriedung von Grundstücken in Bebauungsplänen

Der Vorgarten eines Hauses mit seinem Eingangsbereich sowie die Gestaltung des Außenbereichs mit Nebengebäuden, Stellplätzen und Einfriedungen trägt entscheidend zum Charakter und Erscheinungsbild eines Baugebietes bei. Daher sollten für die Gestaltung folgende Grundsätze eingehalten werden:

- Die Freiflächen sollen im Einklang mit der charakteristischen Landschaft Lippstadts stehen und ein harmonisches Erscheinungsbild besitzen.
- Die Gartenflächen dienen als Lebensgrundlage vieler Insekten, Kleinlebewesen und Vögel und unterstützen das ökologische Gleichgewicht.
- Zur Verbesserung des Mikroklimas und der Wohnqualität soll ein möglichst großer Anteil der Freifläche unversiegelt bleiben und eine flächendeckende, blütenreiche Bepflanzung der nicht versiegelten Flächen erfolgen.
- Gestaltungselemente in Gärten sind ortstypisch und identitätsstiftend zu wählen. In Frage kommen wärmeliebende, trockenheitsverträgliche Gehölze mit Blüten- und Früchten, z.B. Obstgehölze/Obstbäume, Spalierobst, naturnahe Blumen- und Kräuterpflanzen, blütenreiche, pflegeleichte Staudenmischungen sowie standortgerechte, heimische Laubholzschritthecken oder freiwachsende Hecken mit Blüten- und Beerensträuchern für den Vorgartenbereich und zur Einfriedung naturnaher Gärten.
- Trockenmauern mit regionaltypischen Steinen (z.B. Anröchter Stein) eignen sich zur naturnahen Gestaltung bei Höhenunterschieden wie Böschungen oder schiefen Ebenen.
- Aktuelle Trends zur Gartengestaltung und Einfriedung wie Gabionen, Betonsteinelemente, Böschungssteine, Kunststoffzaunelemente und die flächige Anlage von Steinschüttungen sind unerwünscht und sollen in neuen Baugebieten ausgeschlossen werden.
- Neben der naturnahen Gestaltung der unversiegelten Flächen wird zur Verbesserung des Kleinklimas und zur Bewirtschaftung des Oberflächenwassers eine Dach- und Fassadenbegrünung empfohlen.

Bei Bepflanzungen sind die Bestimmungen des Nachbarschaftsgesetz NRW (NachbG NRW) und die besonderen Festsetzungen in Bebauungsplänen zur Gestaltung der Vorgärten und zur Einfriedung von Grundstücken zu beachten.

Definition Vorgarten (VG) – Wohngarten (WG)

Als Vorgärten (VG) gelten die Grundstücksfreiflächen, die zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen faktischen Gebäudegrenze liegen oder zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der bis zu der seitlichen Grundstücksgrenze verlängerten Gebäudeflucht.

Bei Eckgrundstücken zählt die hintere verlängerte Gebäudekante bis zur Straßenbegrenzungslinie als Vorgarten.

Ausnahmen können bei solchen Grundstücken bestehen, bei denen der Wohngarten (WG) zwischen der Straßenbegrenzungslinie und dem Gebäude liegt bzw. sich der Wohngarten (WG) zwischen Gebäude und Nachbargrenze befindet.



Darstellung mit Abgrenzung Vorgarten (VG) und privatem Wohngarten (WG)

Gestaltungsvorschriften für den Vorgartenbereich

Unbefestigte Flächen und Pflanzenauswahl

Mindestens 40 % der Vorgartenfläche sind vollflächig zu bepflanzen. Sie sind wasseraufnahmefähig bzw. wasserdurchlässig herzustellen, naturnah zu begrünen und zu bepflanzen. Sie sind dauerhaft zu erhalten und abgängige Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Die flächige Gestaltung mit Materialien wie Stein, Kies, Pflaster ist unzulässig.

Folgende Stauden und Bodendecker können empfohlen werden, sie sind aber nur Beispiele für die umfangreiche und pflegeleichte Vielzahl von Arten und Sorten, die einen hohen ökologischen Nutzen für Insekten und Bienen haben:

- *Alchemilla* – Frauenmantel in Arten und Sorten
- *Geranium* – Storchenschnabel in Arten und Sorten
- *Lamium* – Taubnessel in Arten und Sorten
- *Nepeta* – Katzenminze in Arten und Sorten
- *Phlox* – Flammenblume / Phlox in Arten und Sorten
- *Rudbeckia* und *Echinacea* – Sonnenhut in Arten und Sorten
- *Sedum* – Fetthenne in Arten und Sorten
- *Tiarella* – Schaumblüte in Arten und Sorten

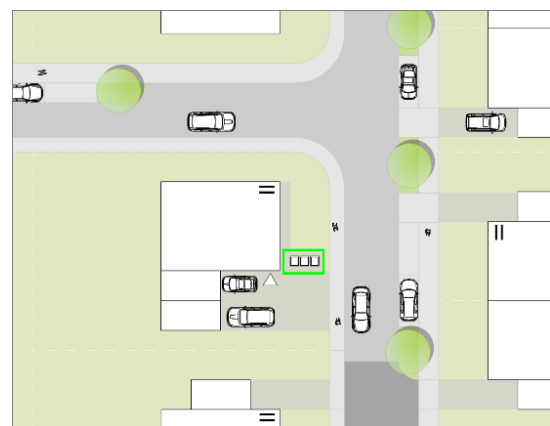
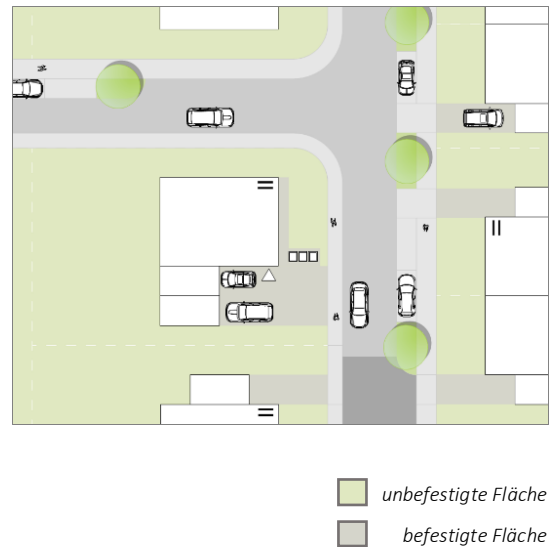
Zulässig sind ebenfalls unbefestigte Gestaltungen mit anderen Pflanzentypen wie z.B. Rasen, Gräsern, Stauden und Gehölzen.

Befestigte Flächen

Für nicht überdachte befestigte Flächen sind versickerungsfähige Beläge mit einem mittleren Abflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,6 zu verwenden (z. B. Schotterrassen, lockerer Kiesbelag, Verbundsteine mit Sickerfugen, Rasengittersteine, Pflaster mit Fugenanteil größer 15% z.B. 10cm x 10cm).

Nebenanlagen

In den Vorgärten sind Nebenanlagen (z.B. Gartenhäuser, Ställe für Kleintierzüchtung, Gewächshäuser, Gerätehütten, Wintergärten, Schwimmbecken) gem. § 14 Abs. 1 BauNVO, auch nach Bauordnung NRW genehmigungsfreie Nebenanlagen, unzulässig. Davon ausgenommen sind lediglich Standplätze für Müllbehälter und Fahrradabstellanlagen. Dauerhafte Standorte für Müllbehälter sowie Gemeinschaftsstellplätze und Fahrradabstellanlagen sind durch eine dichte Bepflanzung zum öffentlichen Verkehrsraum und zur öffentlichen Grünfläche abzuschirmen.



Gestaltungsvorschriften für Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur in Form von heimischen, geschnittenen oder freiwachsenden Laubholzhecken bis max. 1,20 m zulässig. Ausnahmen in der Höhe von max. 2,00 m sind zulässig, wenn verkehrliche Belange nicht beeinträchtigt werden und es sich nicht um Vorgärten handelt. Die Einfriedung muss einen Abstand von mind. 0,50 m zur zugeordneten Straßenbegrenzungslinie aufweisen.

Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Grünflächen, zu Flächen für Versorgungsanlagen und zu Flächen für die Abwasserbeseitigung sind nur in Form von heimischen, geschnittenen oder freiwachsenden Laubholzhecken bis max. 2,00 m zulässig.

Die Einfriedung an Grenzen zu privaten Wohngrundstücken ist im Sichtsbereich zu Nachbarterrassen und Sitzplätzen ein Sichtschutz bis max. 2,00 m zulässig. Sonstige Bereiche sind nur in Form von heimischen, geschnittenen oder freiwachsenden Laubholzhecken bis max. 2,00 m zulässig.

Ergänzend zur Heckenpflanzung sind in der Pflanzung stehende, durchbrochene Zäune aus Holz oder Metall bis zu einer Gesamthöhe von 1,00 m zulässig, wenn diese hinter der Stamm- bzw. Austriebsmitte der Pflanzung auf der Gebäude zugewandten Seite liegen. Diese innenliegenden Zäune müssen gegenüber der Bepflanzung von untergeordneter gestalterischer Bedeutung sein. Sie sollen lediglich als Durchlaufschutz und nicht als Rankhilfe Verwendung finden. Kunststoffverkleidungen der Zäune sind unzulässig.

Für die Pflanzung von Laubholzschnitthecken und naturnahen, freiwachsenden Strauchhecken können Gehölze aus folgender Pflanzenauswahlliste empfohlen werden.

Laubholzschnitthecken

- *Acer campestre* – Feldahorn
- *Carpinus betulus* – Hainbuche
- *Fagus sylvatica* – Rotbuche
- *Crataegus monogyna* – Eingiffeliger Weißdorn
- *Berberis* – Berberitze in Arten und Sorten

Naturnahe, freiwachsende Strauchhecken

- *Amelanchier* – Felsenbirne in Arten und Sorten
- *Cornus* – Hartriegel in Arten und Sorten
- *Deutzia* – Deutzie in Arten und Sorten
- *Kolkwitzia amabilis* – Perlmutterstrauch / Kolkwitzie in Arten und Sorten
- *Philadelphus* – Gartenjasmin / Pfeifenstrauch in Arten und Sorten
- *Spiraea* – Spierstrauch in Arten und Sorten
- *Syringa* – Flieder in Arten und Sorten
- *Viburnum* – Schneeball in Arten und Sorten
- *Weigela* – Weigelia in Arten und Sorten
- *Prunus spinosa* – Schlehe / Schwarzdorn
- *Ribes nigrum* – Schwarze Johannisbeere
- *Berberis* – Berberitze in Arten und Sorten

Die Hecken sollten fachgerecht gepflegt, dauerhaft erhalten und nach einem möglichen teilweisen oder vollständigen Abgang in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig ersetzt werden.



Die Einfriedungen sind aus ökologischen Gründen in Bodennähe bis 10 cm für Kleintiere durchlässig zu halten.

Höhenunterschiede zwischen öffentlichen Flächen und privaten Grundstücksflächen sind durch schiefe Ebenen, Böschungen oder Trockensteinmauern, die bepflanzt werden sollten, zu gestalten. Auf Fertigelemente wie Gabionen, Betonsteinelemente oder Böschungssteine ist zu verzichten.